



Elternmitwirkung in der Schule

In der Verfassung des Landes NRW heißt es: „Die Erziehungsberechtigten wirken durch Elternvertretungen an der Gestaltung des Schulwesens mit.“ Dieser Auftrag ist sowohl Anspruch als auch Einladung an die Eltern, sich für ihrer Kinder aktiv in der Schule zu engagieren. Elternmitwirkung finden auf verschiedenen Ebenen statt.

Dazu gehört als wichtige Bausteine der Elternarbeit an unserer Fortunaschule:

- ❖ die Begleitung bei Klassenausflügen,
- ❖ die Mitarbeit als Helfer:in bei Schul- und Sportfesten, beim St. Martinszug, bei Projektwochen/-tagen,
- ❖ das Backen von Kuchen backen vor Feiern und Festen,
- ❖ die Unterstützung der Klassenlehrer:innen bei der Organisation von Klassenausflügen,
- ❖ die Unterstützung im Einsatz als „Leseeltern“,
- ❖ und vieles mehr.

Für uns ist Schulqualität das Ergebnis vertrauensvoller und konstruktiver Zusammenarbeit aller am Schulleben Beteiligten. Diese Zusammenarbeit von Schulleitung, Lehrer:innen, Sozialpädagogischen Fachkräften, OGS-Mitarbeiter:innen und Ihnen als Eltern ist die Gewähr für ein positives Schulklima, die Arbeitszufriedenheit aller Beteiligten sowie die Leistungsfähigkeit der gesamten Schule. Diese Zusammenarbeit wird nicht zuletzt in den Mitwirkungsorganen verwirklicht. Die Aufgaben und Zuständigkeiten der verschiedenen Gremien sind im Schulgesetz festgelegt.

Grundsätze der Mitwirkung (Schulgesetz §62ff)

Im Schulgesetz ist der rechtliche Rahmen für die Möglichkeit von Schulgestaltung, Eigenverantwortung und Förderung der Schulqualität grundgelegt.

Schulmitwirkung bedeutet Teilhabe an demokratischen Entscheidungsprozessen der Schule nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und umfasst die Entscheidung, die Beteiligung und die dazu erforderliche Information.

Die Mitwirkung setzt eine vorherige Information voraus. Daher ist eine sachgerechte und rechtzeitige Information geboten. Mitwirkungsberechtigt sind Lehrerinnen und Lehrer, die Erziehungsberechtigten und die sonstigen am Schulleben Beteiligten (Schulträger, Schulaufsicht usw.).

Das Schulgesetz sieht unter anderem folgende Mitwirkungsorgane vor:

- ❖ die Klassenpflegschaft
- ❖ die Schulpflegschaft
- ❖ die Schulkonferenz



Klassenpflegschaft

Die Klassenpflegschaft als Fundament der Mitbestimmung findet mindestens einmal im Jahr statt. Hier bekommen Sie wichtige Informationen über den Unterricht und alles, was die Klasse Ihres Kindes betrifft.

In der Klassenpflegschaft wird die Zusammenarbeit der Erziehungsberechtigten und der Lehrer:in als gemeinsame Verpflichtung zum Wohle der Schüler verwirklicht. Stimmberechtigte Mitglieder der Klassenpflegschaft sind die Erziehungsberechtigten der Schüler:innen der Klasse sowie die/der Klassenlehrer:in mit beratender Stimme.

Zu Beginn eines jeden Schuljahres wählen die Mitglieder der Klassenpflegschaft aus ihrer Mitte den/die Vorsitzende:n und den/die stellvertretende:n Vorsitzende:n.

Aufgaben der/des Klassenpflegschaftsvorsitzenden:

- ❖ Einberufen der Klassenpflegschaftssitzung (in Abstimmung mit der/dem Klassenlehrer:in)
- ❖ Festlegen der Tagesordnung der Sitzung (in Abstimmung mit der/dem Klassenlehrer:in)
- ❖ Leitung der Klassenpflegschaftssitzung
- ❖ Vertretung der Eltern der Klasse gegenüber der Schulleitung
- ❖ Vertreten der Interessen der Eltern in der Schulpflegschaft
- ❖ Teilnahme an der Klassenkonferenz mit beratender Stimme

In der Klassenpflegschaftssitzungen können allgemeiner Fragen und Probleme angesprochen werden. Diese sollten am besten bei der/dem Klassenpflegschaftsvorsitzenden vorher angemeldet werden.

Themen der Klassenpflegschaftssitzungen können z.B. sein:

- ❖ Hausaufgaben
- ❖ Leistungsüberprüfungen
- ❖ Klassenfahrten und Ausflüge
- ❖ Klassen- und Schulfeste
- ❖ Einrichtung von Arbeitsgemeinschaften
- ❖ Allgemeine Erziehungsfragen und -schwierigkeiten
- ❖ Schulveranstaltungen, auch außerhalb der Schule

Das Recht der Beteiligung erstreckt sich darauf, von der/dem Lehrer:in umfassend informiert zu werden, die Vorschläge des Lehrers zu erörtern und zu beraten sowie Anregungen und Vorschläge zu geben. Die Klassenpflegschaft kann Anträge an die Schulkonferenz stellen. Die Klassenpflegschaft tritt zumeist zweimal im Schuljahr zusammen.

Klassenkonferenz

Die Klassenkonferenz besteht aus den Lehrer:innen die die Klasse unterrichten und weiteres pädagogisches und sozialpädagogisches Personal der Schule. Der Vorsitzende der Klassenpflegschaft kann mit beratender Stimme an der Klassenkonferenz teilnehmen, sofern es nicht um Leistungsbewertungen einzelner Schüler:innen geht.



Schulpflegschaft

Die Schulpflegschaft ist das oberste Elternngremium unserer Schule und stellt die Vertretung alle Erziehungsberechtigten der Schule dar.

Mitglieder der Schulpflegschaft sind die Vorsitzenden der Klassenpflegschaften. Die stellvertretenden Vorsitzenden der Klassenpflegschaften können mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen. Die Schulleiterin soll an den Sitzungen der Schulpflegschaft ebenfalls teilnehmen.

Die Mitglieder der Schulpflegschaft wählen in geheimer Wahl die/den Vorsitzende:n der Schulpflegschaft und ihre:n/seine:n Stellvertreter:in . Wählbar sind die Klassenpflegschaftsvorsitzenden und deren Stellvertreter:innen. Die/der gewählte Schulpflegschaftsvorsitzende ist automatisch Mitglied der Schulkonferenz. Die Wahl gilt für die Dauer eines Schuljahres.

Die Schulpflegschaft kann - bezogen auf den konkreten Bereich unserer Schule - in allen Angelegenheiten der schulischen Bildung und Erziehung tätig werden. Der Schulpflegschaft steht nur ein Beratungsrecht zu. Sie kann somit keine selbstständigen abschließenden Entscheidungen treffen. Allerdings entscheidet die Schulkonferenz über die Anträge anderer Mitwirkungsorgane, die sich auf Angelegenheiten beziehen, die in die Zuständigkeit der Schulkonferenz fallen. Über diese Möglichkeit hat die Schulpflegschaft Einfluss auf die Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit und die Weiterentwicklung der Schule.

Schulkonferenz

Die Schulkonferenz unserer Schule hat zurzeit 12 stimmberechtigte Mitglieder, davon 6 Vertreter der Lehrerschaft und 6 Vertreter der Erziehungsberechtigten. Die Lehrerinnen werden von der Lehrerkonferenz in geheimer Wahl gewählt, die Vertreter der Erziehungsberechtigten werden von der Schulpflegschaft für die Dauer eines Schuljahres in die Schulkonferenz auch in geheimer Wahl gewählt. Vorsitzender der Schulkonferenz ist die Schulleiterin. Sie hat in der Schulkonferenz kein Stimmrecht, nur bei Stimmgleichheit in Abstimmungen in der Schulkonferenz gibt ihre Stimme den Ausschlag.

Die Schulkonferenz berät im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Bildungs- und Erziehungsarbeit unserer Schule. Zu den Beratungsgegenständen der Schulkonferenz gehören nicht nur die äußeren Schulangelegenheiten oder organisatorische Fragen, sondern auch pädagogische Aufgaben und Probleme. Die Schulkonferenz ist auch an der Auswahl der Schulleitung beteiligt, sofern die Schulleiterstelle neu besetzt werden muss.

Die weiteren Aufgaben der Schulkonferenz sind im §65 Schulgesetz genau festgelegt. So entscheidet die Schulkonferenz beispielsweise über:

- ✦ Schulprogramm
- ✦ Einrichtung zusätzlicher Lehrveranstaltungen und Arbeitsgemeinschaften
- ✦ Einführung von Lernmitteln an der Schule sowie Ausleihe oder Übereignung von Lernmitteln
- ✦ Organisation der Schuleingangsphase
- ✦ Einrichtung von Ganztagsangeboten



- ❖ Zusammenarbeit mit anderen Schulen
- ❖ Erziehungsvereinbarungen zwischen Schule und Eltern
- ❖ Grundsätze für Umfang und Verteilung von Hausaufgaben
- ❖ Grundsätze zum Umgang mit allgemeinen Erziehungsschwierigkeiten
- ❖ Erlass einer eigenen Schulordnung
- ❖ Anträge anderer Mitwirkungsorgane
- ❖ Festlegung der beweglichen Ferientage

Für Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, wird von der Schulkonferenz ein „Eilausschuss“ gewählt, Mitglieder sind die Schulleiterin sowie je ein:e gewählte:r Lehrer:innen- und Elternvertreter:in (§67).

Schließlich muss die Schule, vertreten durch die Schulkonferenz, bei allen bedeutsamen schulpolitischen und organisatorischen Angelegenheiten, die in die Verantwortung des Schulträgers fallen, rechtzeitig und angemessen beteiligt werden (z.B. Schulwegsicherung und Schülerbeförderung, Teilnahme an Schulversuchen u.ä.). Die Schulkonferenz kann zu diesen Angelegenheiten ein Votum abgeben, das der Schulträger bei seinen von ihm zu treffenden Entscheidungen zu berücksichtigen hat (§76).